

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Mai 2023

Nr. 2023-250 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern/Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung)

I. Zusammenfassung

Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Der am 19. Juni 2020 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) hat für die Kantone eine neue und unbefristete Lösung für die Zulassungsbeschränkung der Ärztinnen und Ärzte geschaffen. So müssen die Kantone in mindestens einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte beschränken, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Leistungen erbringen.

Mit der Anpassung der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202) wird die rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene geschaffen, damit der Regierungsrat künftig die Höchstzahl von Ärztinnen und Ärzten in medizinischen Fachgebieten mit ausreichender Versorgung festlegen kann.

Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung

Heute ist das Amt für Gesundheit für die Berechnung und Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) zuständig. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in verschiedenen Artikeln der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Für die Prüfung der Beitragsberechtigung und die Berechnung der Höhe der individuellen Prämienverbilligung wird eine IT-Fachapplikation eingesetzt, die vom Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) speziell für die beiden Kantone Obwalden und Uri entwickelt wurde. Diese Fachapplikation hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht.

Eine eigens für die beiden Kantone zu entwickelnde neue Lösung käme teuer zu stehen und wäre infolge der hohen Komplexität zudem mit erheblichen Risiken verbunden. Heute führen in 18 Kantonen die Sozialversicherungsstellen bzw. Ausgleichskassen die individuelle Prämienverbilligung mit einer in

ihren IT-Systemen eingebundenen IPV-IT-Standardlösung durch. Auch im Kanton Uri soll der Vollzug der individuellen Prämienverbilligung auf den 1. Januar 2025 vom Amt für Gesundheit zur Sozialversicherungsstelle Uri wechseln. Sie soll vom Kanton mit dieser Aufgabe neu beauftragt werden. Dazu ist es notwendig, die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung anzupassen.

Da jeder Kanton Eigenheiten bezüglich der Berechnung der IPV aufweist, muss die Standard-IT-Fachapplikation auf die Gegebenheiten des Kantons Uri angepasst werden. Weiter müssen verschiedene Schnittstellen in kantonale Datenbanken wie NEST (Steuern) oder GERES (Personendaten) entsprechend programmiert werden. Schliesslich muss auch sichergestellt werden, dass bestehende Daten ins neue IT-System überführt werden können. Dies und die damit verbundene Einarbeitung verursachen einmalige Kosten von 930'000 Franken. Für diese mittelbar gebundene Ausgabe ist ein Verpflichtungskredit notwendig.

Der Kanton Uri hat der Sozialversicherungsstelle Uri ab der Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben im Jahr 2025 den sachlichen und personellen Aufwand zu vergüten. Dies verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von geschätzten 290'000 Franken (Stand 2023). Im Gegenzug reduzieren sich beim Kanton Uri die Personal- und Sachkosten.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.....	4
2.	Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung (IPV)	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG)	5
2.1.2.	Krankenversicherungspflicht (Art. 3 ff. KVG)	6
2.1.3.	Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)	6
2.2.	Neuregelung der Vollzugsaufgaben ab 1. Januar 2025	7
2.2.1.	Welches sind die Hauptgründe für den Zuständigkeitswechsel?	7
2.2.2.	Datenschutz	8
2.2.3.	Kosten und Finanzierung	8
3.	Kommentar zu den einzelnen Artikeln.....	10
III.	Antrag.....	12

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Einmalige Kosten der Umstellung	9
Tabelle 2	Wiederkehrende Kosten für den laufenden Betrieb ab 1. Januar 2025.....	9
Tabelle 3	Wegfallende Kosten ab 1. Januar 2025	10

II. Ausführlicher Bericht

1. Zulassung von Leistungserbringern zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Das eidgenössische Parlament und der Bundesrat haben in den Jahren 2020 und 2021 neue Bestimmungen für die Zulassung von Leistungserbringern hinsichtlich der Abrechnung von Leistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erlassen. Die entsprechenden Regelungen müssen von den Kantonen umgesetzt werden.

Nach dem neuen Recht setzen die Kantone Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich fest. Der Bundesrat gibt Kriterien und methodische Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen vor. Die Kantone sind verpflichtet, in einem oder in mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Zahl der Ärztinnen und Ärzte zu beschränken, die im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der OKP erbringen. Der Beschränkung unterstehen:

- a) Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit zulasten der OKP ausüben;
- b) Ärztinnen und Ärzte, die im spitalambulanten Bereich ihre Tätigkeit ausüben;
- c) Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung der ambulanten Krankenpflege nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben KVG ausüben.

Von den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Zulassungsbeschränkung nicht betroffen sind:

- a) Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der OKP erbracht haben;
- b) Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen, ausgeübt haben, sofern sie ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich des gleichen Spitals oder in der gleichen Einrichtung weiter ausüben.

Vor der Festlegung der Höchstzahlen muss der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten anhören. Zudem muss er sich bei der Festlegung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen koordinieren.

Die Änderung der Zulassungsbeschränkung nach Artikel 55a KVG sowie die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (SR 832.107) sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Absatz 1 der Übergangsbestimmungen legt fest, dass die kantonalen Regelungen zur Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen sind. Bis die kantonale Regelung angepasst ist, längstens aber während zweier Jahre, gilt für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP im jeweiligen Kanton das bisherige Recht.

Damit der Kanton Uri diesen neuen Artikel 55a KVG umsetzen kann, erfordert es in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung eine weitere Delegationsnorm. Dadurch soll dem

Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich festzulegen.

Da im Kanton Uri im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen im medizinischen Grundversorgungsbereich und in den meisten übrigen medizinischen Fachgebieten eher eine Unterversorgung vorliegt, wird voraussichtlich nur in wenigen medizinischen Fachgebieten das Festlegen einer Höchstzahl in Frage kommen.

Im Zuge der Überarbeitung der vorliegenden Verordnung werden zudem die Artikelverweise von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e aktualisiert.

2. Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung (IPV)

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Prämienverbilligung (Art. 65 ff. KVG)

Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Seit 2014 müssen alle Kantone die Prämienverbilligungen direkt den Krankenkassen überweisen, bei denen ihre IPV-Bezügerinnen und -Bezüger versichert sind (Art. 65 Abs. 1 KVG). Der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern erfolgt nach einem einheitlichen Standard (Art. 65 Abs. 2 KVG). Seit 2014 erfolgt der Datenaustausch elektronisch. Die Kantone haben die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung zu informieren (Art. 65 Abs. 4 KVG).

Der kantonale Vollzug richtet sich nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (Prämienverbilligungsreglement [PVR]; RB 20.2213). Zuständig für die Berechnung und Auszahlung ist das Amt für Gesundheit.

Für einen Grossteil der Urner Bevölkerung ist für die IPV keine Anmeldung erforderlich. Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Steuerdaten einen Anspruch auf eine IPV haben, erhalten jeweils ab Januar vom Amt für Gesundheit den Entscheid über ihre Prämienverbilligung automatisch per Post zugestellt. Die gleiche Regelung gilt auch für Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zu einer AHV- oder IV-Rente erhalten. In der EL-Berechnung wird grundsätzlich die tatsächliche Krankenkassenprämie der Grundversicherung als Ausgabe berücksichtigt. Einen Antrag auf IPV stellen müssen jedoch Personen mit Quellenbesteuerung.

Im Jahr 2021 erhielten in Uri 13'293 Personen einen Prämienverbilligungsbeitrag. Das sind 36,1 Prozent der Gesamtbevölkerung. Insgesamt kamen im Jahr 2021 in Uri rund 17,4 Mio. Franken an Prämienverbilligungen zur Auszahlung.

Die Berechnung der IPV erfolgt heute mit einer IT-Fachapplikation, die im Auftrag der Kantone Obwalden und Uri durch das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) speziell für die beiden Kantone Obwalden und Uri entwickelt wurde. Sie wurde im April 2007 in Betrieb genommen.

Obwohl die Software laufend unterhalten und angepasst wurde, entspricht sie nicht mehr den zeitgemässen Anforderungen, namentlich im Bereich der statistischen Auswertung und der Kontrollfunktionen. So müssen beispielsweise für das jährliche Festlegen der Steuerungsgrössen separate Berechnungen in Excel durchgeführt werden. Insgesamt hat die bestehende IT-Fachapplikation infolge der technischen Entwicklung im Bereich der Informatik das Ende des Lebenszyklus erreicht.

2.1.2. Krankenversicherungspflicht (Art. 3 ff. KVG)

Nach dem KVG ist in der Schweiz die Versicherung für Krankenpflege für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Die Kantone haben für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen. Eine Kontrollstelle hat dafür zu sorgen, dass die Versicherungspflicht eingehalten wird. Die Kontrollstelle weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einer Krankenkasse zu (Art. 6 Abs. 1 und 2 KVG). Im Kanton Uri nehmen die Einwohnergemeinden die Aufgabe der Kontrollstelle wahr (Art. 5 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Dies hat sich bewährt und soll nicht geändert werden.

2.1.3. Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)

Die Versicherten haben im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Prämien zu bezahlen und sich an den Gesundheitskosten zu beteiligen (Franchise und Selbstbehalt). Was passiert aber, wenn jemand dieser Pflicht nicht nachkommt?

Grundsätzlich übernimmt die Krankenkasse die kassenpflichtigen Behandlungen auch bei ausstehenden Prämienrechnungen. Die Krankenkasse mahnt die säumigen Zahlenden. Bleibt auch dies erfolglos, so gibt die Krankenkasse der zuständigen kantonalen Behörde (der sogenannten Durchführungsstelle) die betroffenen Versicherten sowie, pro Schuldnerin oder Schuldner, den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreibungskosten) bekannt, die während des berücksichtigten Zeitraums zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben (Art. 64a Abs. 3 KVG).

Die Durchführungsstelle nimmt die Meldungen der Versicherer entgegen. Die Bewirtschaftung der Verlustscheine verbleibt bei den Krankenkassen. Die Durchführungsstelle vergütet den jeweiligen Krankenkassen jährlich die Forderungen der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die dieser nach Abzug der Rückerstattungen vorlegen. Sie erstellt zuhanden jeder Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners eine detaillierte Übersicht über die Forderungen und Rückerstattungen und stellt jährlich Rechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen (Art. 9d Abs. 3 und 4 des Reglements über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung; RB 20.2211).

Die Wohnsitzgemeinde der Schuldnerin oder des Schuldners übernimmt die Forderung aus gestoppten Betreibungen (inklusive Betreibungskosten und Verzugszinsen) und die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattung nach Artikel 64a Absatz 5 KVG (Art. 9d Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

2.2. Neuregelung der Vollzugsaufgaben ab 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 sollen folgende Vollzugsaufgaben neu von der Sozialversicherungsstelle Uri (SVS Uri) wahrgenommen werden:

- die Berechnung und Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) nach Artikel 65 ff. des KVG;
- die regelmässige Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 3 Abs. 2 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung);
- die administrative Abwicklung und der Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien nach Artikel 64a KVG als Durchführungsstelle nach Artikel 9b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Nach Artikel 9b der geltenden Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung bezeichnet der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Gemeinden die kantonale Stelle (Durchführungsstelle), die für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig ist. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion führte im Februar 2023 eine entsprechende Umfrage bei den Gemeinden durch. Dabei haben die 13 Gemeinden, die eine Antwort einreichten, sich positiv zum Wechsel zur SVS Uri geäußert. Einzelne Gemeinden regten an, dass die Neuregelung dazu genutzt werden soll, den elektronischen Datenaustausch voranzutreiben.

Die SVS Uri führt voraussichtlich Mitte 2024 neue IT-Fachapplikationen für die Durchführung der AHV, der EL und der Familienausgleichskasse ein. Weil die IPV auf eine bestehende Subjektverwaltung aufbauen können muss, kann die IPV-Migration nicht vor der 2. Hälfte 2024 umgesetzt werden. Zudem benötigt die Anpassung der IPV-Standardlösung umfangreiche Vorbereitungsarbeiten. Geplant ist, dass die SVS Uri die IPV ab dem Jahr 2025 mit der IPV-Fachapplikation ihres neuen Softwarelieferanten durchführt.

Von der Verschiebung der IPV-Vollzugsaufgabe auf die SVS Uri ist der Kanton Obwalden als zweiter Nutzer der bestehenden IT-Applikation betroffen. Das geplante Vorgehen wurde deshalb frühzeitig (Herbst 2021) zwischen den zuständigen Regierungsräten von Obwalden und Uri besprochen. Dabei kam man überein, dass beide Kantone einen Wechsel vom Amt an die jeweilige Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsstelle weiterverfolgen werden.

2.2.1. Welches sind die Hauptgründe für den Zuständigkeitswechsel?

Der Wechsel von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (Amt für Gesundheit) an die SVS Uri drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- Die zweckmässige, in ihrer Funktion aber eingeschränkte heutige Informatiklösung für die Kantone Obwalden und Uri muss ersetzt werden. Die Applikation hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Eine Neuentwicklung für nur zwei Kantone wäre verhältnismässig teuer und risikobehaftet. IT-Insellösungen wie die bestehende sind mit erheblichen Risiken verbunden, insbeson-

dere was die Wartung und den Support betrifft. Aus diesem Grund soll neu auf eine bereits entwickelte Standardlösung gesetzt werden. Standardlösungen, die in mehreren Kantonen eingesetzt werden, haben unter anderem den Vorteil, dass Weiterentwicklungen infolge geänderten Bundesrechts kostengünstiger umgesetzt werden können, als wenn dies nur zwei Kantone allein zu tragen haben.

- In 18 Kantonen werden die Berechnung und die Auszahlung der Prämienverbilligung durch die jeweilige Sozialversicherungsstelle bzw. Ausgleichskasse vorgenommen. Die Durchführung der IPV durch eine Ausgleichskasse oder Sozialversicherungsstelle hat sich allgemein bewährt. Die IT-Tools der Ausgleichskassen verfügen über IPV-Fachapplikationen, die in den entsprechenden Systemumgebungen eingebunden sind und auf deren Basis sich die IPV stabil und zuverlässig durchführen lässt.
- Die SVS Uri ist zuständig für die Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL). Sie hat heute die Personen an das Amt für Gesundheit zu melden, die Anspruch auf EL haben. Mit der Übertragung der Vollzugsaufgabe der IPV an die SVS Uri wird diese Schnittstelle erheblich vereinfacht.
- Die SVS Uri als kantonales Kompetenzzentrum im Bereich Sozialversicherung ist prädestiniert, die Vollzugsaufgaben rund um die IPV zu übernehmen.
- Im Jahr 2024 wird die leitende Mitarbeiterin der IPV beim Amt für Gesundheit in den vorzeitigen Ruhestand treten. Die somit auch ohne den vorgesehenen Zuständigkeitswechsel notwendige Nachfolgeregelung kann somit rechtzeitig durch die SVS Uri in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit erfolgen. Das erleichtert wesentlich die Übertragung der IPV-Vollzugsaufgaben an die SVS Uri.

2.2.2. Datenschutz

Wie das Amt für Gesundheit wird auch die SVS Uri für die Berechnung der IPV auf Steuerdaten zugreifen müssen. Für diesen Abruf der Steuerdaten besteht eine Rechtsgrundlage sowohl in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 10a) als auch im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211, Art. 177 Abs. 3 Bst. f und Art. 177 Abs. 5).

2.2.3. Kosten und Finanzierung

Einmalige Kosten der Umstellung

Die Kosten der Umstellung werden mit Ausnahme der externen Projektleitung durch die SVS Uri vorfinanziert und dem Kanton Uri in Rechnung gestellt. Die Kosten der externen Projektleitung im Umfang von 135'000 Franken wurden vom Landrat mittels Verpflichtungskredit bewilligt. Sie sind im Budget 2023 enthalten (Konto 2415.3130.01).

Die nachstehende Tabelle 1 fasst die einmaligen Kosten für die Umstellung zusammen.

Tabelle 1 Einmalige Kosten der Umstellung

Position	Betrag (in Franken)	Bemerkung
Externe Projektleitungen des Amtes für Gesundheit	135'000	Verpflichtungskredit durch Landrat bereits bewilligt
Datenmigration, Schnittstellen, kantonsspezifische Anpassungen, Aufbau Archiv	780'000	
Einarbeitung/Übernahme Arbeiten durch Mitarbeitende SVS Uri (Nachfolge IPV-Leitung infolge vorzeitiger Pensionierung)	130'000	Kosten fallen auch ohne Zuständigkeitswechsel zur SVS Uri an
Projektleitung SVS Uri	20'000	
Totale Kosten der Umstellung	1'065'000	
Total notwendiger neuer Verpflichtungskredit	930'000	

Die Anpassung der IT-Fachapplikation an die Urner Berechnungsgrundlagen, die Programmierung der notwendigen Schnittstellen (Steuerdaten NEST, Personendatenplattform GERES) und die Übernahme der bestehenden Daten (um laufende und aus den Vorjahren stammende Fälle im neuen Programm abschliessen zu können) sowie der Aufbau eines elektronischen Archivs verursachen einmalige Kosten von 780'000 Franken. Darin eingeschlossen sind auch die funktionellen Erweiterungen, die das Reglement über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung (Art. 11) vorsieht und von den Gemeinden für den elektronischen Datenaustausch ausdrücklich gewünscht werden.

Total entstehen somit einmalige Kosten von 1'065'000 Franken, wovon neu 930'000 Franken als Verpflichtungskredit beantragt werden. Diese Kosten sind mittelbar gebundene Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111). Nach Artikel 54 Absatz 1 der FHV entscheidet der Landrat über mittelbar gebundene Ausgaben.

Die Kosten werden grösstenteils im Jahr 2024 und zu einem kleinen Teil im Jahr 2025 anfallen. Sie werden entsprechend in das Budget 2024 und in den Finanzplan 2025 bis 2027 aufgenommen.

Wiederkehrende Kosten für den Betrieb ab 1. Januar 2025

Ab 2025 hat der Kanton der SVS Uri die ausgewiesenen Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach der vorstehenden Ziffer 2.2 zu vergüten. Die nachstehende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die erwarteten wiederkehrenden Vollzugskosten der SVS Uri.

Tabelle 2 Wiederkehrende Kosten für den laufenden Betrieb ab 1. Januar 2025

Position	Betrag
Personalkosten inklusive Anteil an Overhead	Fr. 190'000
Arbeitsplatz	Fr. 24'000
IT-Kosten, Support, Wartung, Lizenz	Fr. 76'000
Total	Fr. 290'000

Diese wiederkehrenden Vollzugskosten werden in das Budget 2025 und in den Finanzplan 2026 bis 2028 aufgenommen. Es handelt sich um Kostenschätzungen, basierend auf den vorhandenen Daten 2023. Zum Vergleich: Nach der Staatsrechnung 2021 des Kantons Nidwalden hat die Ausgleichskasse Nidwalden für die Auszahlung von rund 16,7 Mio. Franken Prämienverbilligungen vom Kanton Nidwalden eine Abgeltung der Durchführungskosten von rund 279'000 Franken erhalten.

Gleichzeitig entfallen ab 2025 beim Kanton Uri Personalkosten sowie Kosten für den Betrieb der heute eingesetzten IT-Fachapplikation (Tabelle 3).

Tabelle 3 Wegfallende Kosten ab 1. Januar 2025

Position	Betrag	Bemerkung
Personalkosten Amt für Gesundheit	Fr. 170'000	Kosten 2023
Systemunterhalt Programm ILZ	Fr. 8'000	Jährliche Durchschnittskosten
Anpassungen IT-Fachapplikation	Fr. 56'000	Kosten 2021 und 2022
Total	Fr. 234'000	

Beim Vergleich zwischen den neu anfallenden Kosten und den wegfallenden Kosten ist Folgendes zu beachten:

- Der Kanton Uri hat der SVS Uri die Vollkosten zu vergüten. Nebst den Personalkosten für die Mitarbeitenden, die den operativen Vollzug direkt übernehmen, ist auch ein Teil der sogenannten Overhead-Kosten (rund 30 Stellenprozente) abzugelten. Zusätzlich ist auch der gesamte Sachaufwand wie beispielsweise die Büroräumlichkeiten zu entschädigen.
- Beim Kanton Uri werden die Kosten für die Büroräumlichkeiten nicht separat ausgewiesen, ebenso wenig die Kosten für den Overhead wie namentlich den Support durch das Amt für Informatik. Die wegfallenden Kosten von 234'000 Franken stellen somit nicht die tatsächlichen bisherigen Vollkosten dar.

3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Vollzugsorgane

Neu wird unter Buchstabe d die Sozialversicherungsstelle Uri und unter Buchstabe e die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri aufgeführt.

Artikel 2 Absatz 2 Regierungsrat

Der Begriff «Aufsicht» wird in «Oberaufsicht» geändert. Dies steht im Einklang mit der Aufsichtsorganisation über die Sozialversicherungsstelle, wie sie in der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411) als Grundsatz festgehalten ist. Nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung übt der Regierungsrat die übergeordnete Aufsicht über die Sozialversicherungsstelle Uri aus.

Die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung soll neu von der

Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri wahrgenommen werden. Dasselbe gilt für die Versicherungspflicht (siehe dazu den neuen Art. 4b).

Artikel 3 Absatz 2 Zuständige Direktion

Der Absatz 2 entfällt, da die regelmässige Information der Bevölkerung über die Versicherungspflicht neu von der Sozialversicherungsstelle Uri übernommen wird (siehe dazu den neuen Art. 4a).

Artikel 4 Einwohnergemeinden

Der Begriff «der kantonalen Stelle» wird ersetzt durch «Durchführungsstelle».

Artikel 4a (neu) Sozialversicherungsstelle Uri

Im neuen Artikel 4a werden die Aufgaben der Sozialversicherungsstelle geregelt. Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankennpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton zuständig ist (Abs. 1).
- Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung (Abs. 2).
- Sie ist Durchführungsstelle für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien (Abs. 3).

Artikel 4b (neu) Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri amtiert die Fachkommission als oberstes Organ der Sozialversicherungsstelle Uri. Aus diesem Grund soll die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung ebenfalls der Fachkommission zugewiesen werden.

Artikel 4c (neu) Verwaltungskosten

Der Kanton hat der Sozialversicherungsstelle Uri die Kosten für den sachlichen und personellen Aufwand zu entschädigen (Abs. 1). Der Regierungsrat schliesst dazu mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Programmvereinbarung ab.

Artikel 9b Durchführungsstelle

Heute bezeichnet der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Gemeinden die kantonale Behörde, die für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig ist (Durchführungsstelle). Neu soll in diesem Artikel die Durchführungsstelle (Sozialversicherungsstelle Uri) direkt genannt werden.

Artikel 12a Rechtspflege

Gegen den Erstscheid der Sozialversicherungsstelle Uri bezüglich des Gewährens von Prämienverbilligung soll bei dieser innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden können.

Die Verfügungen in dieser Sache sind ein Massengeschäft. Nach Artikel 39 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) verpflichtet die Einsprache die erstinstanzliche Behörde, ihre angefochtene Verfügung zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden. Die Einsprache verpflichtet folglich die Sozialversicherungsstelle Uri, die Erstverfügung einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen und in der Sache neu zu entscheiden.

Gegen die Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri kann dann innert 30 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Versicherungsgericht (Obergericht Uri) Beschwerde erhoben werden.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202), wie sie in der Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.
2. Für die Überführung der Aufgaben «Berechnung und Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung» und der «Durchführungsstelle für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien» vom Amt für Gesundheit zur Sozialversicherungsstelle Uri wird ein Verpflichtungskredit von 930'000 Franken bewilligt.

Beilagen

- Entwurf zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Beilage 1)
- Synoptische Darstellung der Änderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Beilage 2)